

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Am Homersen**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Grundschule Am Homersen e.V.**". Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule durch finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern. In diesem Rahmen kann er eine Halbtagsbetreuung der Grundschüler anbieten.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

## **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig.

## **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme der vom Verein eventuell beschäftigten Honorarkräfte für die Halbtagsbetreuung.

3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel – abzüglich der anfallenden Verwaltungskosten – erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

4. Übersteigt die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von € 1000 €, ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich über die Grundschule Am Homersen, an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt mindestens € 12.- , Spenden sind möglich.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. Juni zugehen.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verein kann einen Beirat bestellen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Leiter der Grundschule oder dessen Stellvertreter-und zwei Beisitzern, davon möglichst einem Lehrervertreter der Grundschule Am Homersen
2. Der Vorstand und der Beirat führen die Geschäfte unentgeltlich; Verwaltungskosten werden erstattet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacherer Mehrheit über die Verwendung der Mittel. Er legt die Vorgaben gem. § 16 Abs. 2 der Satzung fest.
3. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
6. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung des Vorstandes oder der Mitglieder zu genehmigen ist.
7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einen alljährlichen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen gegen seine alleinige Quittung entgegen.
8. Der Vorstand entsendet ein Mitglied in den Beirat.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
  1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
  2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen,
  3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, Wiederwahl ist möglich,
  4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
  5. die Elternvertreter des Beirats zu wählen,
  6. den Bericht und die Rechnungsbelegung des Beirats entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.
2. Im übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben. Sie entscheidet über die Bildung eines Beirats.
3. Zu Abs. 1 Ziff. 1 – 3, 5 und 6 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Abs. 1 Ziff. 4 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus
  - einem Vertreter des Vorstands,
  - einem Vertreter der Schulpflegschaft,
  - einem Vertreter der Schulleitung,
  - zwei Elternvertretern.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

2. Der Beirat wird jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Beiratsmitglieder der Schulpflegschaft und Elternschaft sollen jeweils Ersatzmitglieder bestellt werden.
4. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Aufgaben des Beirats**

1. Aufgabe des Beirats ist es, pädagogisch begleitete Halbtagsbetreuung der Grundschüler zu gewährleisten.
2. Der Beirat entscheidet nach Vorgaben des Vorstandes über die Einstellung und Entlassung von Betreuungskräften, Festsetzung und Änderung der Elternbeiträge für die Betreuung und den Abschluss von Betreuungsverträgen mit den Eltern.
3. Der Beirat hat ein pädagogisches Betreuungskonzept zu entwickeln, die Betreuungszeiten festzulegen, Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen aufzustellen und eine kontinuierliche Betreuung zu sichern und zu beaufsichtigen.
4. Der Beirat berichtet dem Vorstand regelmäßig, mindestens halbjährlich, der Mitgliederversammlung jährlich. Er legt hierzu jeweils Rechnung.
5. Der Beirat verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot stehen, in Abstimmung mit dem Kassenwart, der ein jederzeitiges Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen hat, eigenverantwortlich.

## **§ 17 Informationspflichten**

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft sowie der Beirat werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

## **§ 18 Satzungsänderung**

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösen oder Löschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen, abzüglich etwaiger Liquidationskosten, an die Grundschule Am Homersen mit der Bestimmung zu übertragen, dieses Vermögen ausschließlich für unterrichtsfördernde Maßnahmen zu verwenden.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.